



An die
Innungsbetriebe

Stade, 09.11.2020

Newsletter Corona 69 - Niedersächsische Quarantäne-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab Montag, den 09.11.2020, gilt die neue **Niedersächsische Quarantäne-Verordnung**. Sie ist zunächst befristet bis zum 30.11.2020, von einer Nachfolgeregelung ist aber auszugehen.

Sie regelt die Quarantäne-Verpflichtungen für Rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten und setzt die entsprechenden Vereinbarungen auf Bundesebene um, die seit Wochen in der einen oder anderen Form durch die Lande geistern.

- ➔ Die Verordnung ist etwas verschachtelt aufgebaut. In dem anliegenden **Merkblatt der Landesvereinigung Bauwirtschaft (LV Bau) werden die Regelungen nach Themenkomplexen zusammenhängend** dargestellt.
- ➔ Zudem fügen wir anliegend auch ein **überarbeitetes Merkblatt der LV Bau für die Information der Mitarbeiter/innen bei Rückkehr aus dem Ausland** bei.
- ➔ Schließlich finden Sie auch ein **Muster für die Bestätigung der dringenden Notwendigkeit einer Tätigkeit im Ausland** (Montage/Baustelleneinsätze) bzw. **Bestätigung der Notwendigkeit der Einreise von Pendlern** (z.B. aus den Niederlanden) bei. Diese Verpflichtung, eine entsprechende Erklärung bereit zu halten, ist neu.
- ➔ Die **Niedersächsische Quarantäne-Verordnung** finden Sie als weitere Anlage.

Hier ein Überblick der Fragen, die in dem Merkblatt beantwortet werden:

Neuregelung ab 9.11.2020 – zunächst befristet bis zum 30.11.2020 : Was ist mit den bisherigen Regelungen?

Gelten die Neuregelungen auch für Rückkehrer aus innerdeutschen „Risikogebieten“?

**Gibt es in der Verordnung auch Regelungen für Mitarbeiter,
-> die regelmäßig aus dem Ausland zur Arbeit nach Deutschland kommen oder
-> die länger als einen Tag im Ausland arbeiten?**

Wann liegt ein ausländisches Corona-Risikogebiet vor?

...

*Frau Hilker - Tel.: 04141/5212-24 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: hilker@khw-std.de

=====
Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

Wie lange muss ein Rückkehrer aus Risikogebieten in Quarantäne? Grundsätzlich gilt § 1 Absatz 1.

**Gilt diese Regelung für alle Rückkehrer in jedem Fall?
Oder gibt es Ausnahmen/ Abwandlungen?**

Kann der Urlaubs-Reiserückkehrer die Quarantänezeit abkürzen oder sogar ganz vermeiden? Vgl. § 1 Absatz 7 S. 1 Nr. 6 iVm § 1 Absatz 7 S. 2!

**Was gilt, wenn Mitarbeiter vom niedersächsischen Betrieb in ein ausländisches Risikogebiet zu einem Arbeitseinsatz geschickt werden?
(Montage/Baustellen im Ausland)**

Was gilt, wenn Mitarbeiter regelmäßig zur Arbeit in Niedersachsen aus einem ausländischen Risikogebiet einreisen (z.B. Pendler aus den Niederlanden)?

Was gilt, wenn Personen aus einem Risikogebiet für mindestens 3 Wochen einreisen, um hier zu arbeiten – Saisonkräfte, ausländische Kolonnen etc.? (§ 1 Absatz 8 Satz 1 Nr. 3)

Mein Mitarbeiter bekommt Besuch von seiner Mutter/ Frau aus einem ausländischen Risikogebiet – und nun? Vgl. § 1 Absatz 7 S. 1 Nr. 2 iVm § 1 Absatz 7 Satz 2

Muss der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für die Quarantäne-Zeit bei Gebiet mit Reisewarnung zahlen?

Wer trägt die Kosten für einen Test nach Urlaubsrückkehr?

**Hat der Arbeitnehmer die Pflicht, seinen Arbeitgeber zu informieren, dass er in ein Risikogebiet reist?
Hat der Arbeitgeber das Recht, zu fragen, ob in ein Risikogebiet gereist wird?**

Was sollten Arbeitgeber/Innen mit ihren Arbeitnehmern/Innen vereinbaren?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen